

nannten N ä h e r - oder A b t r i e b s r e c h t. Beim Verkauf eines innerhalb der Mark gelegenen Guts an einen Nichtmärker hat jedes Gemeindemitglied das Recht, durch Bezahlen der Kaufsumme das betreffende Grundstück zu erwerben; so etwa schildert K. Frey das Näherrecht für das alemannische Dorf Wollmatingen¹, und die Schilderung ist typisch für weite Gebiete altdeutscher Siedlung². Varrentrapp stellte Beispiele für mehrere Teile Oberdeutschlands zusammen³ und erklärte für sein hessisches Untersuchungsgebiet, dass allerdings nur selten ein reines Näherrecht der Markgenossen zu finden sei, dies sich aber gerade in den freieren Genossenschaften am längsten gehalten habe⁴. Das schönste Beispiel für ein Näherrecht der freien Markgenossen ist aus der Wetterau immer wieder genannt worden; das Märkerding des Gerichts zu Altenhaslau erklärt: Ausländische werden ihres Kaufs nicht gewehrt, denn die Einwohner gegen solche den ewigen Abtrieb herbracht (1461)⁵. In diesem Abtriebsrecht liegt nun aber folgerichtig ein Widerspruchsrecht jedes Einzelnen in Markangelegenheiten begründet, der Einzelne konnte nicht überstimmt werden, und das steht im besten Einklang mit dem, was wir von der Stellung des Einzelnen im germanischen Recht überhaupt wissen, es ist ja bekannt, wie spät das Majoritätsprinzip in Deutschland sich durchsetzte. Dies Widerspruchsrecht tritt uns zum ersten Mal und mit hinreichender Deutlichkeit in Titel 45 der Lex Salica entgegen, und die Stelle ist von jeher als Hauptbeweis für die Existenz der Markgenossenschaft in frühfränkischer Zeit betrachtet worden⁶. Nun will Dopsch diesen Titel aus der Reihe der Belegstellen für die fränkische Markgenossenschaft streichen mit der Bemerkung, er handle ja gar nicht von einer Mark, sondern nur von einem Dorf⁷. Wir haben hier zunächst nur zu zeigen, dass im späteren Mittelalter

1) Wollmatingen. Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte eines alemannischen Dorfs (Deutschrechtliche Beiträge, herausg. von K. Beyerle V, 2) 304 f. 2) Z. B. Schweinheimer Weistum von 1624, bei Schweinfest, Das Pfarrdorf Schweinheim und seine Filialen Haibach, Grünmorsbach und Gailbach 1912 S. 28; H. Schöningh, Der Einfluss der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich und Köln im 14. und 15. Jh. Leipz. Diss. 1905 S. 90 und die bei R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte⁶ S. 437 Anm. 25 zitierte Literatur; ebenso Weimann a. a. O. 70. 72 ff. 3) A. a. O. S. 160 Anm. 1—3, 177 f. 4) A. a. O. S. 159 f. 5) Grimm, Weistümer III 416 § 6; s. auch 414 § 8. 6) Siehe die bei Geffcken S. 172 ff. genannte Literatur; unten S. 749. 7) Buch I 349 f.